Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 577
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 17. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2015) und **Antwort**

Sicherheitsüberprüfungen von Personen in Berlin (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Personen müssen sich in Berlin einer „Sicherheitsüberprüfung“ durch den Berliner Verfassungsschutz unterziehen?

Zu 1.: Alle Personen öffentlicher Stellen und nicht-öffentlicher Stellen, die Zugang zu Verschlusssachen haben oder sich Zugang zu Verschlusssachen gemäß § 6 Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) verschaffen können, müssen sicherheitsüberprüft sein.

Das Sicherheitsüberprüfungsverfahren ist freiwillig. Keine Person kann dazu gezwungen werden, sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu müssen. Die Geheimschutzbeauftragten der öffentlichen Stellen und die zuständige Stelle für die nicht-öffentlichen Stellen (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung) reichen die Erklärungen beim Verfassungsschutz Berlin ein. Im Rahmen der Mitwirkung führt der Verfassungsschutz Berlin die für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen durch und teilt das Ergebnis den Geheimschutzbeauftragten oder der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung mit.

2. Die Ausübung welcher Tätigkeiten an welchen Stellen gilt für den Senat in Berlin als „sicherheitsempfindlich“ und wo ist dies im Einzelnen festgelegt? (Bitte die Tätigkeiten/Stellen abschließend auflisten)

Zu 2.: Die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten werden im § 2 Nr. 1., 2. und 3. BSÜG aufgezählt. Danach üben Personen in den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin sicherheitsempfindliche Tätigkeiten aus, die Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade Verschlusssachengrad (VS)-Vertraulich und höher herstellen, bearbeiten, verwalten und/oder im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen könnten.

Gemäß § 26 BSÜG werden auch durch nicht-öffentliche Stellen die oben genannten sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten im Auftrag von Berliner Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen ausgeführt.

Die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten werden durch die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter und deren Geheimschutzbeauftragten nach Abschnitt II der Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin (VSA) in eigener Zuständigkeit bestimmt.

Es gibt keine Aufstellung über die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten in den einzelnen Berliner Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen oder nicht-öffentlichen Stellen.

3. Welche Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen gelten in Berlin als schützenswert und wo ist dies festgelegt?

Zu 3.: Die Bestimmung der schützenswerten öffentlichen Einrichtungen oder Teilen von öffentlichen Einrichtungen erfolgt nach § 2 Abs. Nr. 4. BSÜG in Verbindung mit der Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin.

Eine entsprechende Festlegung von schützenswerten Einrichtungen ist bisher nicht erfolgt, weil die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren.

Für die Festlegung der schützenswerten nicht-öffentlichen Einrichtungen oder Teilen von nicht-öffentlichen Einrichtungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. Wie viele Personen sind in den Jahren seit 2010 durch den Verfassungsschutz Berlin (Senatsverwaltung für Inneres und Sport Abteilung II) sicherheitsüberprüft worden im Rahmen einer

a. einfachen Sicherheitsüberprüfung (SÜ 1),

b. erweiterten Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2) oder

c. erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3)?

(Bitte nach Jahr, Art der Sicherheitsüberprüfung und Anzahl aufschlüsseln.)

Zu 4.: Die Sicherheitsüberprüfungen sind nur nach der Anzahl und ohne Unterscheidung der Art bei Behörden / sonstige öffentliche Stellen und nicht-öffentliche Stellen erfasst. Die Sicherheitsüberprüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde werden nicht erfasst.

Jahr	Sicherheitsüberprüfungen Behörde / sonstige öffentliche Stelle	Sicherheitsüberprüfungen nicht-öffentliche Stelle
2010	290	124
2011	445	35
2012	486	77
2013	580	77
2014	427	83

Eine Unterscheidung der Arten der Sicherheitsüberprüfung wird statistisch nicht erfasst. Eine statistische Erfassung ist auch nicht beabsichtigt.

5. Welche konkreten Erkenntnisse über Personen gelten dem Verfassungsschutz Berlin als „Sicherheitsrisiko“? (Bitte nach Art der Sicherheitsüberprüfung aufschlüsseln.)

Zu 5.: Die Sicherheitsrisiken unterscheiden sich nach § 7 Absatz 2 Nr. 1., 2. und 3. BSÜG in drei Kategorien:

§ 7 Absatz 2 Nr. 1. BSÜG:
Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung.

§ 7 Absatz 2 Nr. 2. BSÜG:
Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

§ 7 Absatz 2 Nr. 3. BSÜG:
Eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit.

Eine Unterscheidung der Sicherheitsrisiken erfolgt nicht nach der Art der Sicherheitsüberprüfung. Die Kriterien sind für alle Arten gleich. Die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, wird immer im Einzelfall nach den tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten entschieden.

6. Bei wie vielen in den Jahren seit 2010 sicherheitsüberprüften Personen ist der Verfassungsschutz zu dem Ergebnis gekommen, dass ein „Sicherheitsrisiko“ vorliegt? (Bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln.)

7. Bei wie vielen in den Jahren seit 2010 sicherheitsüberprüften Personen hat der Verfassungsschutz Berlin „sicherheitserhebliche“ Erkenntnisse gehabt? (Bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln.)

8. Bei wie vielen in den Jahren seit 2010 sicherheitsüberprüften Personen ist der Verfassungsschutz Berlin zu dem Ergebnis gekommen, dass „in der Person des Ehegatten oder Lebenspartner oder Lebensgefährten Anhaltspunkte“ vorlagen, „die ein Sicherheitsrisiko begründen“? (Bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln.)

Zu 6., 7., 8.: Diese Fälle werden vom Senat statistisch nicht erfasst. Eine statistische Erfassung ist auch nicht beabsichtigt.

9. Welche Erkenntnisse/Hinweise

a. der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,

b. der Landeskriminalämter und Polizeidienststellen,

c. des Bundeskriminalamtes,

d. der Meldebehörde,

e. der Staatsanwaltschaften,

f. der Grenzschutzdirektion,

g. der Nachrichtendienste des Bundes,

werden bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen konkret abgefragt?

Zu 9.: Es werden folgende Behörden bei den Sicherheitsüberprüfungen abgefragt:

bei der Sicherheitsüberprüfung (SÜ) 1 (§ 15 Abs. 1 BSÜG): a., b., c., d., e.

bei der SÜ 2 (§ 15 Abs. 2 BSÜG):
betroffene Person a., b., c., d., e., f., g.
einbezogene Person a., b., c., d., e.

bei der SÜ 3 (§ 15 Abs. 3 BSÜG):
betroffene Person a., b., c., d., e., f., g.
einbezogene Person a., b., c., d., e.

10. Welche Dateien/Datenbanken
a. der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
b. der Landeskriminalämter und Polizeidienststellen,
c. des Bundeskriminalamtes,
d. der Meldebehörde,
e. der Staatsanwaltschaften,
f. der Grenzschutzdirektion,
g. der Nachrichtendienste des Bundes,

werden bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen konkret abgefragt? (Bitte nach Behörde und Datei einzeln aufschlüsseln.)

Zu 10.: Die Namen der Dateien / Datenbanken bei den einzelnen Behörden besonders außerhalb des Landes Berlin, die diese für die Auskünfte bei den Sicherheitsüberprüfungen benutzen, sind dem Senat bis auf wenige Ausnahmen nicht bekannt. Es können deshalb nur die bekannten Dateien benannt werden. Der Verfassungsschutz Berlin hat darüber keine Kenntnis, ob durch die einzelnen Behörden neben den genannten Dateien / Datenbanken noch weitere Dateien / Datenbanken genutzt werden.

Soweit bekannt, durch die einzelnen Behörden genutzte Dateien / Datenbanken:
a. „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS),
d. Melderegister,
e. Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Bundeszentralregister.

11. In welcher Datenbank (Datei) des Verfassungsschutzes Berlin werden die sicherheitsüberprüften Personen gespeichert und wie viele Personen sind darin aktuell gespeichert?

Zu 11.: Eine Speicherung erfolgt in Datenbanken über Sicherheitsüberprüfungen für öffentliche und nichtöffentliche Stellen und dem eigenen Dienst (5.913 Datensätze, Stand 24.02.2015).

Die Datenbanken umfassen sowohl Personen, die zurzeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, als auch Personen, die bereits aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschieden sind, deren Akten aber noch nicht vernichtet werden dürfen. Eine Person kann mehrere Datensätze haben, wenn bei ihr mehr als eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde.

12. Wie häufig hat der Verfassungsschutz Berlin in den Jahren seit 2010 die personenbezogenen Daten von sicherheitsüberprüften Personen an andere Verfassungsschutzbehörden übermittelt, da „dies für Zwecke der Spionage- und Terrorismusabwehr oder zur Abwehr sonstiger extremistischer Bestrebungen von erheblicher Bedeutung erforderlich“ gewesen sein soll? (Bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln.)

Zu 12.: Diese Fälle werden vom Senat statistisch nicht erfasst. Eine statistische Erfassung ist auch nicht beabsichtigt.

Berlin, den 27. Februar 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2015)